



Q. K.

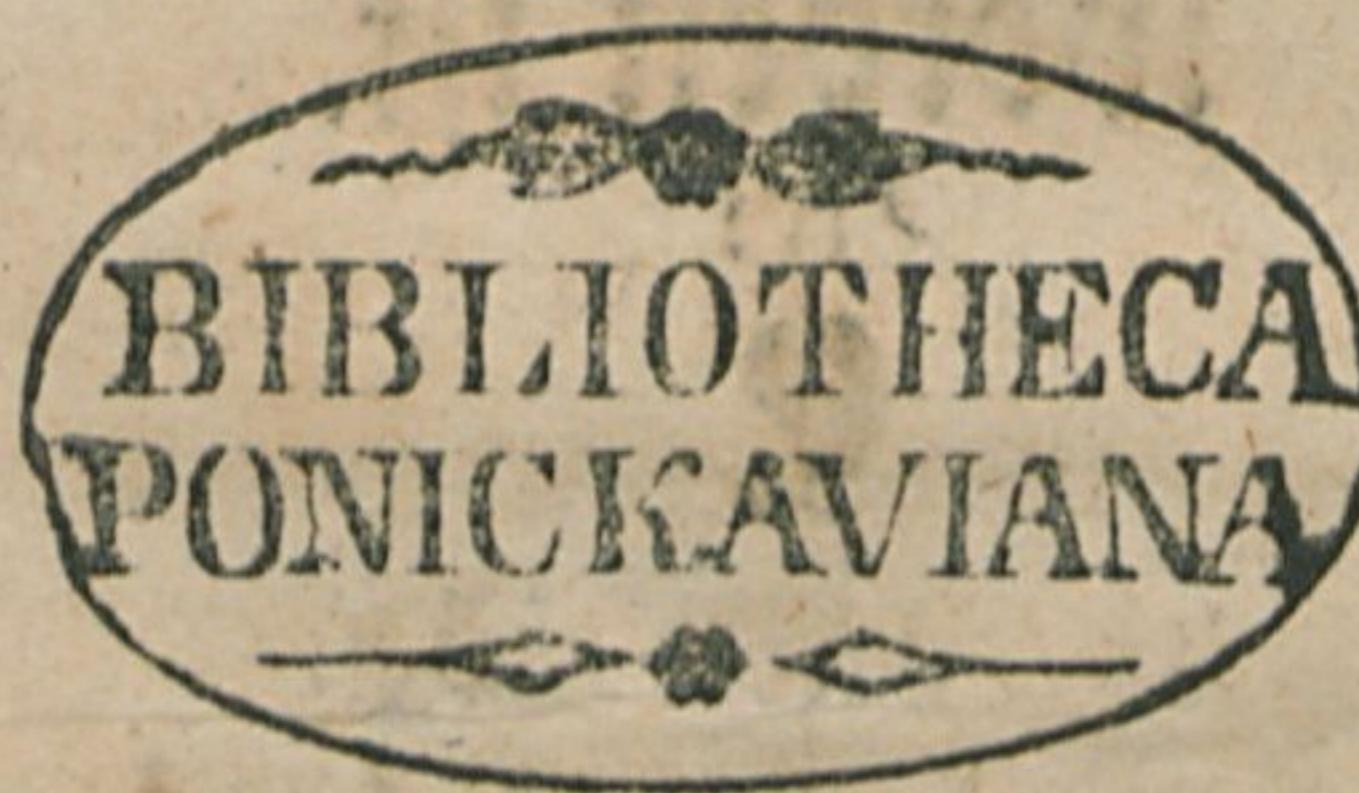
Q. K. 129, 26.



Günser Graffent Han-
sen zu Mansfeld / Notwendiges / warhaff-
tiges / vnd bestendiges Ausschreiben
vnd bericht / das Haus Rottenburg
belangende / Aus was vrsachen
dasselbige widerumb Recupe-
rirt vnd eingenommen
worden ist.



ANNO
M. D. LXVI.



Pou Xa 2821, Qk

IXX. ⑧ M

Haben vnd seden/ was wir=
den oder standes der seind/ Ent
bieten wir Hans Graff vnd
Herr zu Mansfeldt/ Unsere un
terthenigste unterthenige wil
lige vnd freundliche dienst/ gun
stigen gruss/ vnd geneigten wil
len zuuorn/ Und hiermit zu wissen. Wie wol uns
nichts liebers gewesen/ wir auch von dem Allmechti
gen Gott nichts angenemers hetten erbitten oder er
wündschen mögen/ Denn das es vmb uns dieser zeit
also geschaffen/ vnd gelegen were/ damit wir meinig
lichen in jziger vorstehenden / sorgsamen vnd be
schwerlichen zeiten / mit diesem unserm offenem aus
schreiben hetten verschonen mögen. Sintemal aber
die eusserste vnuermeidliche not dem gemeinen sprich
wort nach/vor eine tugent zu achten/ als sind wir aus
unserer höchsten ehren notdurstt / verursacht vnd be
wogen worden/ unsere hoch angelegene beschwerunge
vnd drangsal/ an tag zu geben. Und bitten demnach
unterthenigst unterthenig vnd freundlich / auch güt
lich gesünnen vnd begeren / solches gnedigst gnedig
freundlich / vnd im besten von uns aufzunemen vnd
zauermcerken.

Wie das im verschienen ein vnd sechzigsten jare/
sich unserer Brüder vnd unserer gelegenheit nach/zi
getragen/

getragen/ das wir mit Herrn Georgen von Schönburg/durch beredung unserer Brüder / in eine handlung der gestalt vnd massen vns begeben.

Dieweil der Wolgeborne unser freundlicher lieber Herr vnd Vater Weiland / Graff Albrecht zu Mansfeldt / wollöblicher vnd seliger gedencknis etliche Schulden / Damit S. L. den Graffen zu Stolbergk verhaftt gewesen/hinder sich vorlassen vnd auff vns semplich gefellet. Herwiderumb aber Herrn Georgen beiden Graffen zu Stolbergk auch eine Summa geldes ausständig gewesen.

Über das auch der von Schönburgk in Stolbergischer Bürgschafft etliche tausend gilden/an Heubt summa/Zinsen vnd Schaden ausgeleget haben wollen. Als hat der von Schönburgk/ solche angegebene Stolbergische schulde/vns vnd unfern Brüdern auff 49000. sc gerechendt / vnd dieselbten für voll also zugeschlagen vnd Gediret / vnd unfern Brüdern darüber noch 10500. sc an parem gelde herausser vorzusezen/ vnd in einem versigelten unterschriebenen abschied vnd Reuers / sich statlich verpflichtet bey Stolbergk nicht allein zu erhalten / das sie der angegebenen vns cedirten Schulden allenthalben geständig/ vnd vor liquidirt angenomen/ Sondern auch damit an vns sol ten vorwissen werden / nach laut vnd besage dieses Extracts / von wort zu wort also lautende (widerumb soll Herr Georg von Schönberg als bald ne-

ben

ben Zalung der vbermass / auch die Stolbergischen
Schulden allenthalben nicht alleine / das Stolberge
derer gestendig liquidiren / Sondern auch bey Stol-
berg erhalten / das sie mit solchen Summen / an die
Graffen zu Mansfeldt vorwissen würden) Auff sol-
che verpflichtung des von Schönburgs / Sind wir in
dem vertrawen gestanden / es würden die Schuldsä-
chen auff die wege gerichtet worden sein / so ist es doch
nicht geschehen. Und hat gleichwohl Schönberg auff
solch unser gut vertrawen / von uns eine verschreibung
vnd versicherunge / auff das Haus vnd Amt Rot-
tenburg vnd Wettin / neben Weiland des hoch-
wirdigsten durchleuchtigen hochgeborenen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Sigismunden / Erzbischoffen zu
Magdeburg / Primaten in Germanien / Administra-
toris des Stieffts zu Halberstad / Marggraffen zu
Brandenburg etc. Hochlöblichster Christlicher mil-
der gedencknis / Consens bekommen. Als aber der von
Stolberg solches berichtet worden / haben sie das
Rechtlicher weise widerfochten / Und keines wegnes ge-
stendig sein wollen / Zu deme uns auffs treflichste
verwarnet / da wir diese ungestandene vnd gesuchte-
ne Schulden der gestalt bezahlen vnd voll aus geben
würden / diesweil es wider alle Natürliche beschriebe-
ne Recht vnd billigkeit / das es one ihren nachtheil
vnd vorgeringerunge / irer bey uns habender Schuld
forderunge geschehen sollte.

A 3

Weil

Weil nu der von Schönburgk seines teiles / wes
er sich in ob angezogenem abschiede klar verschrieben
vnd verpflichtet / in dem geringsten nicht nachgesetzet.
So ist vns ganz ungelegen vnd beschwerlich gewe-
sen (wie wir denn im Rechten auch zu thuen nicht
schuldig)me der gestalt die verpfendunge/ vnsers hau-
ses Rottenburg passiren vnd hingehen zu lassen / wie
er dieselbige neben dem Erzbischöflichen Konsens
einmals erlanget vnd ausgebracht.

Das aber dem von Schönburg auff sein vielfel-
tiges vngestümes suchen vnd anhalten / bey höchst vñ
seliggedachten Erzbischosse solches vnliquidirten vnd
gesuchtenen schulde halben / durch etliche vnsere mis-
günstigen / alleine des hülffgelds / vnd also eignen nu-
hes vnd geitzes halben / welches doch in keinem Rech-
ten approbirt oder gebilligt wird. Die vermeinte
wirckliche hülffe in unser Hauss vnd Ampt Rotten-
burg vnd Wettin widerfahren / vnd mitgeteilt wor-
den / zu entgegen der Rom:Key:Maiest: gethanen In-
hibition vnd vnsrer Protestation / haben wir aus
diesen vnd folgenden vrsachen solchs zuuerstattet vns
nicht schuldig erkennen mögen.

Vielmehr auch darumb / das reslich die schulden /
welche der von Schönburg von wegen der von Stol-
berg / vns in gesamt zugeschlagen haben wil / nicht
vns alleine / Sondern auch vnsre Brüder vngese-
hen / das wir vns erboten haben den von Schönburg
allein zu bezalen / wie das sol ausfündig gemacht wer-

den als die von unserm lieben Herren vnd Vatern se-
liger gedencknis herrürende / vnd nicht von uns / in ge-
sampt angehet / Der halben wir nicht vor billich erach-
ten können / das wir dieselbten gar alleine auff uns zu
nemen / vnd zu bezalen schuldig sein solten.

Folgendes auch aus der vrsachen / Diesweil unse-
rer viel geliebten Gemahel / in der Eheberedung / Año
59. etc. ausdrücklichen vnd klar vorschrieben / das jre
liebde auff 2400. Taler / jährliches gewisses einkomens
an parem Gelde beh leib züchtiget / Und dagegen das
beste Amt vnd Haus / so wir inne haben vnd bewoh-
nen würden / mit gnädigstem Consens vnd bewilli-
gung höchst ermeltes Erzbischofs milder vnd Christ-
licher gedencknis / ihrer L. vor unterpfendet vnd hypo-
thecirt / Welche verpfendung vnd verschreibung / auch
viel elder ist / denn des von Schönburgs / das also un-
serer Gemahl / vor allen andern / die Prioritet erste
Gerechtigkeit vnd Zuspruche / an Rottenburg zu
Recht billich gebüret hat / Und dauen nicht hette sol-
len getrieben worden sein.

Vñ endlich auch derhalben / das die R. Ley. May.
unser allergnädigster Herr zu behandlung / aller unser
vñ unser Brüder glaubiger / unter welchen den der von
Schönburg eben so wol als andere begriffen / Comis-
sarien aller gnädigst verordnet / vor welchen solche vnd
dergleichen unsere Schuldsachen solten vorgebracht /
verhört / vñ durch billiche / liederliche wege vñ weisunge
oder Rechtlichs erkendtnis entschieden. Des man sich

denn lange zeit hat auffgehalten / vber gebür vnd be-
fehlich Römischen Reys: Maiest. Auch die vnbillichen
Wücher/Schaden/ vnd Leister geld abgeschafft wor-
den sein/ zuuorn vnd ehe denn einige hülffe wider uns
attentiret vnd vorgenommen were. Wir hetten
uns auch dessen genhlich getrostet vnd versehen. Es
solte dieses alles/wie vermeldet/zu herzen vnd gemü-
te gezogen sein / Die thetliche vermeinte hülffe / auff
vnezichtiges ansuchen / des von Schönburgs eingestel-
let / Die Kaiserlich Commission aber von höchst vnd
selig gedachten Erzbischoffe / als dem verordneten
Commissario/mit dem ehesten vnd schleinigsten vor
die hand genommen / vnd ins werck gesetzt / unsere
Creditores vnd gleubiger behandelt sein.

Es hat aber uns solches alles nicht helffen oder
vortreglich sein wollen / Sondern der von Schon-
burg ist vngeacht/das wir uns zu gleich vnd recht er-
botten / die Schulden nicht liquidirt gewesen / Wir
auch alles was klar vnd bekendlich gemacht / one al-
len behelff vnd einrede bezalen vnd vergnügen wol-
len / In das Haus Rottenburg mit seiner zugehö-
runge/thetlich vnd mit gewald eingesetzt / Und ihme
also gewaltsamer weise vnerkendtes Rechtens die
hülffe widersfahren / Uns vnd unsrer geliebten Ge-
mahel / mit iher Weiblichen bürden ihres leibes bela-
den / wie deun gnugsam zu beweisen / ausgetrieben/
vnd de facto / ihme eingeantwortet worden / des sich
doch

doch nicht bedurfft hette / auch anders abgeredet vnd verglichen.

Mit was bekümmerten herzen vnd gemüte/wie solche gewaltsame thaten / so vnerkandtes Rechtens/
Et sic ordine Iuris non seruato, vns begegnet vnd zugesfüget werden/dulden vnd leiden müssen/ Wollen wir menniglichen gnedigst gnedig / freundlich vnd dienstlich zu ermessen / unterthenigst unterthenig / freundlich vnd günstig anheim gestalt haben.

Vnd ob wir wol wissen/das vns solche gewaltsame thaten/mit gewald vnd gegenwehre / als bald wiederumb abzuwenden / zu Recht nachgelassen / auch unschedlich dem Landsfrieden / vnuerbotten gewesen were.

So haben wir doch eine kleine zeit gedult getragen / vnd bis zu vnserer gelegenheit / die Sachen / in ruhe vnd anstand müssen stehen vnd bleiben lassen/ Sonderlich vmb allerley bedenkens willen / hochst vnd selig gedachten Erzbischoffs unsers gnedigsten Herrn.

Nach dem aber kurz verschienener zeit / Gott der Allmechtige seine gnade verliehen / Das wir unsers mit gewald entseztten/vnd entwehreten Hauses Rottenburg widerumb mechtig worden / dasselbige Recuperirt vnd eingenommen / vns auch solches das Natürliche aller Völcker/ vnd die beschriebene Recht zugelassen / mit gleicher zuthat / dasselb widerumb in

B

vnsern

vñsern geswarsam vnd posses zu bringen. *Iura namq; permittunt, vnicuiq; aduersus quemlibet Iudicem, etiam regem, extra Iudicialiter & contra Iuris ordinem, Iniuste procedentem, Defensionem suscipere.*

So seind wir doch gleichwol des erbietens wie zu uorn / je vnd allewege gewesen / offtgedachten von Schonburgen seiner Schulden / so viel er derer / wie Recht reliquidiren vnd klar machen wird / ehrlich zu Contentiren vnd befriedigen/ Doch das er sich seines gegebenen Reuers vnd verschreibung nach laut obbeincktes Extracts in allewege verhalte / vnd demselben nachkomme / Soll an vns vermöge der Kaiserlichen Commission/ gar keine Schuld/oder mangel besfundien werden.

Der gentzlichen zutiersicht / wir werden billich / bey solchem vñserem gleichmessigen erbieten gelassen.

Hat vns hierüber jemand's was Wirden oder standes der sey / dieser vñser geübten vnd gepflogenem Rechtlichen Defension vnd Gegenwehr halben/ dadurch wir vñser mit gewald entsecktes Haus Rottenburg wiederumb eingenommen/ zu besprechen / Oder aber derenthalben ißt was an vns zu haben vermeint/ können vnd wollen wir meniglichen zu richten/ vnd unterhendlern zur sühne vnd Recht wol dulden vnd leiden. Wollen vns auch hiemit zu solcher Sachen austrag auff eines jeden Rechtliches erkendtnis auch zu vrteilen vñterhenigst vnd vñterhenig freundlich

lich vnd günstig erbotten vnd heimgestelt haben. Der
unterthenigsten unterthenigen freundlichen günsti-
gen vnd gnedigen zuuersicht / Wir werden bey sol-
chem vnserm/ Recht vnd gleichmessigen erbieten blei-
ben / Vns auch solches zu keinen vngnaden vnd vn-
freundschafft oder vngunst verweisen. Sondern da-
bey der billigkeit noch gnedigst gnedig/freundlich vnd
dienstlich schützen vnd Handhaben helffen. Solches
vmb einen jeden noch erheischung seines standes un-
terthenigst unterthenig vnd freundlich zuerdienen/
Auch mit gnaden zu beschulden / sind wir besflissen.
Datum Eisleben/ den 28. Nouemb. Anno 1566.



Ka 182e A

X 163.94.54





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-345303-p0015-2

DFG



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Yellow

Red

Magenta

White

Black

